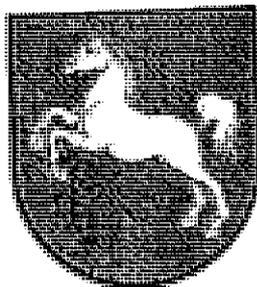


VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 4 B 152/11

BESCHLUSS

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 2010/00944-pe/F -

gegen

die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) Standort Braunschweig,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - A 100176 SB 14 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Ausländerrechtliche Auflage
Botschaftsvorführung

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 4. Kammer - am 18. Oktober 2011 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers - 4 A
151/11 - gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 14.
September 2011 wird hinsichtlich dessen Ziffer 1. wiederherge-
stellt und hinsichtlich dessen Ziffer 3 angeordnet.

- 2 -

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässige Antrag ist begründet, weil die Anordnungen bei summarischer Prüfung rechtswidrig erscheinen und das private Aussetzungsinteresse das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt.

Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller bereits erfolglos Vertretern Guineas, Gambias und auch Sierra Leones vorgeführt, wobei das vorliegende Sprachgutachten eine Herkunft aus Guinea für wahrscheinlich hält. Derzeit ist nicht erkennbar, dass eine erneute Vorführung bei Vertretern Sierra Leones zielführend wäre. Die Antragsgegnerin hat insoweit lediglich mitgeteilt, dass der Grund für eine erneute Vorführung das Beharren des Antragstellers auf einer Herkunft aus Sierra Leone sei. Dies aber behauptet der Antragsteller seit seiner Einreise und stellt deshalb keine neue Erkenntnis dar, die eine erneute Vorführung rechtfertigen könnte.

Zudem soll der Antragsteller offenbar gar nicht wie ausdrücklich verfügt bei Vertretern der Botschaft Sierra Leones, sondern wie die Antragsgegnerin in ihrer Antragsabwehr einräumt bei "Bediensteten der Einwanderungsbehörden" vorsprechen. Dies aber stellt etwas qualitativ Anderes dar (vgl. z. Bsp.: VG Magdeburg, Beschluss vom 14. Oktober 2011 - 5 B 301/11 MD - m. w. N.) und ist von der angegriffenen Verfügung nicht gedeckt.

Die kostenrechtlichen Nebenentscheidungen beruhen auf einer Anwendung der Regelungen in den §§ 154 Abs. 1 VwGO, §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,

oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die
Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

eingeht. Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des
vorläufigen Rechtsschutzes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entschei-
dung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt wor-
den ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deut-
schen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richter-
amt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung
berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertre-
tungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Be-
schwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn
sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden
Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist
nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der
Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als
einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch inner-
halb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschluss-
es eingelegt werden.

Bartsch

Dr. Allner

Zschachlitz

Ausgefertigt

Braunschweig, den 18.10.2011
Verwaltungsgericht

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

